

Satzung

des Vereins „Survivor Deutschland e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Survivor Deutschland e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist unter diesem Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht in Bonn eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Satzungszweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß §§ 52, 53 der Abgabenordnung.

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO) sowie die Förderung mildtätiger Zwecke. Zweck des Vereins ist insbesondere die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen, die im Kindes- und Jugendalter an einer Krebserkrankung erkrankt waren (Survivors).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - a. Stärkung der Vernetzung von Survivors, um diesen in Fällen körperlicher, seelischer oder psychischer Bedürftigkeit helfend zur Seite zu stehen.
 - b. Schaffung von Angeboten und Informationen für Survivors.
 - c. Öffentlichkeitsarbeit über die gesundheitlichen und psycho-sozialen Belange der Survivors.
 - d. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im In- und Ausland im Bereich der Pädiatrischen Onkologie im Hinblick insbesondere auf die Belange der Survivors.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Person werden, die im Kindes- und Jugendalter an einer Krebserkrankung erkrankt waren und das 18te Lebensjahr vollendet haben. Diese haben in Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen sein, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Diese haben kein Stimm- und Wahlrecht, aber das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein als ordentliches oder förderndes Mitglied ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Zielsetzung des Vereins beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vorher beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, dass der Würde und den Belangen des Vereins widerspricht oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht einzahlt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von zwei Wochen zu geben.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde gegenüber dem Vorstand einlegen, mit dem Antrag, dass die Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss beschließen möge. Die Entscheidung über den Ausschluss wird wirksam, wenn das Mitglied nicht fristgerecht Beschwerde eingelegt hat oder die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstands bestätigt. Die Rechte des Mitglieds aus seiner Mitgliedschaft ruhen ab der Entscheidung des Vorstands bis zur Wirksamkeit der Entscheidung über den Ausschluss. Das Mitglied hat das Recht am Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung teilzunehmen, in dem über seinen Ausschluss entschieden wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied / Fördermitglied hat das Recht auf Unterstützung und Förderung des Vereins im Rahmen dieser Satzung sowie die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Fördermitglied hat kein Stimm- und Wahlrecht, aber das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied / Fördermitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, diese sind jedoch schriftlich bis zu 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen und zu begründen.

§ 8 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Der Verein erhält seine Mittel aus Beiträgen seiner Mitglieder und Spenden.
- (2) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von dem Mitglied bestimmt und soll sich im, von der Mitgliederversammlung gesteckten Rahmen, bewegen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Arbeitskreise und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, gebildet werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal 10 gleichberechtigten Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt, gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist ebenso wie die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung zulässig.
- (3) Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern des Vereins rechtsgeschäftliche Vollmacht, insbesondere für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie für den elektronischen Zahlungsverkehr erteilen.
- (4) Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit.
- (5) Vorstände können eine angemessene Vergütung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Vereins erhalten. Über die Gewährung der Vergütung und ihre Höhe entscheidet der Vorstand.
- (6) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.
- (7) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung aufstellen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzung ist nach Möglichkeit eine Woche im Voraus in Textform einzuberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder oder in virtuellen Sitzungen in einer Video- oder Telefonkonferenz.
3. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand vorsehen, dass Vorstandsmitglieder
 1. an der Vorstandssitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Vorstandsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
 2. ohne Teilnahme an der Vorstandssitzung ihre Stimmen vor der Durchführung der Vorstandssitzung in Textform abgeben können. Satzung des Vereins „Survivor Deutschland e.V.“
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Vorstandsmitglieder gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung des Rahmens der Mitgliedsbeiträge,
- c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch per E-Mail durchgeführt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als Virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung Satzung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimm-berechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Zahl der notwendigen Mitglieder reduziert sich auf die Hälfte der Mitglieder, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als 30 beträgt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt, so ist geheim zu wählen. Die Blockwahl ist zulässig. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Geschäftsführung und hauptamtliche Mitarbeiter

Der Vorstand kann – wenn Art und Umfang der Geschäfte es erfordern – eine/n Geschäftsführer*in und weitere Mitarbeiter bestellen. Diese handeln im Auftrag und Namen des Vorstandes und sind rechenschaftspflichtig. Ein Geschäftsführer kann durch den Vorstand zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB berufen werden.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer haben die Abrechnung und den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpffjahr. Die Kassenprüfer*innen werden alle zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 18 Verarbeitung von Mitgliedsdaten

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse, Bankverbindung wegen SEPA-Mandat], vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.

§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Deutsche Leukämie-Forschungshilfe – Aktion für krebskranke Kinder e. V., ihre Rechtsnachfolge oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts welche ähnliche Satzungszwecke verfolgt. In diesem Fall ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Übertragung des Vermögens muss innerhalb von sechs Monaten nach Vereinsauflösung erfolgen.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 22.01.2025 in virtueller Form über eine Videokonferenz-Software beschlossen worden; sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn in Kraft.

Mittwoch, den 22.01.2025